

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1981

Ausgegeben und versendet am 22. Dezember 1981

29. Stück

43. Gesetz vom 14. September 1981 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbegehren (Burgenländisches Volksbegehrensgesetz)
(XIII. Wp., IA 143, AB 154)
44. Gesetz vom 14. September 1981 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksabstimmungen (Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz)
(XIII. Wp., IA 144, AB 155)
45. Gesetz vom 14. September 1981 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbefragungen (Burgenländisches Volksbefragungsgesetz)
(XIII. Wp., IA 145, AB 156)
46. Gesetz vom 14. September 1981 über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung
(XIII. Wp., IA 146, AB 157)

43. Gesetz vom 14. September 1981 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbegehren (Burgenländisches Volksbegehrensgesetz)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Volksbegehren

(1) Mindestens 10.000 zum Landtag wahlberechtigte Bürger haben das Recht, ein Verlangen auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen (Volksbegehren) zu stellen.

(2) Volksbegehren nach Absatz 1 unterliegen dem in diesem Gesetz geregelten Verfahren.

(3) Ein Volksbegehren kann auch von zehn Gemeinden auf Grund einstimmiger Gemeinderatsbeschlüsse gestellt werden. Die Gemeinderatsbeschlüsse haben das Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes zu enthalten.

(4) Ein Volksbegehren gemäß Absatz 3 kommt dann zustande, wenn die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse innerhalb von sechs Monaten beim Präsidenten des Landtages einlangen.

§ 2

Wahlbehörden

Bei der Durchführung von Volksbegehren haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Landtagswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden und die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) mitzuwirken, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung jeweils im Amt sind. Die die Wahl-

behörden betreffenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1978 sind auf diese Wahlbehörden sinngemäß anzuwenden.

II. EINLEITUNGSVERFAHREN

§ 3

Antrag

(1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Landesregierung zu beantragen. Ein Antrag darf nur ein einziges Volksbegehren enthalten.

(2) Der Antrag muß von mindestens 3.000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgern unterzeichnet sein (Antragsteller). Jede dieser Personen muß in der Wählererevidenz (Wählererevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen sein.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

- das Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes
- die Bezeichnung eines zur Vertretung der Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).

(4) Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählererevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen ist, auch wenn sie den Antrag nicht unterzeichnet hat. Hat der Bevollmächtigte den Antrag nicht unterzeichnet, so ist dem Antrag eine Bestätigung der zur Führung der Wählererevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß er in der Wählererevidenz eingetragen ist. Ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so geht diese für die Dauer der Verhinderung auf einen Stellvertreter über. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.

(5) Die Begründung des Volksbegehrens samt etwaigen Unterlagen ist dem Antrag anzuschließen.

§ 4

Antragslisten

(1) Die Unterzeichner des Antrages (§ 3 Absatz 2) haben sich eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Den Antragslisten ist für jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß der Antragsteller in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist (Muster Anlage 2). Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

(3) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

§ 5

Zulässigkeit

(1) Die Landesregierung hat über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach §§ 3 und 4 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung ist von der Landesregierung dem Bevollmächtigten zuzustellen und im Landesamtsblatt kundzumachen.

§ 6

Eintragungsfrist

Wird einem Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren stattgegeben, so hat die Landesregierung in der Entscheidung (§ 5) eine Frist von einer Woche (Eintragungsfrist) festzusetzen, innerhalb der die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch Eintragung ihrer Unterschrift in die bei den Eintragungsbehörden aufliegenden Eintragungslisten (Muster Anlage 3) erklären können. Zwischen dem Tag der Kundmachung der Entscheidung gemäß § 5 Absatz 3 und dem ersten Tag der Eintragungsfrist muß ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen.

§ 7

Stichtag

In der Entscheidung nach § 5 ist auch der Tag zu bezeichnen, der als Stichtag gilt.

III. EINTRAGUNGSVERFAHREN

§ 8

Eintragungsbehörden

Das Eintragungsverfahren ist von den Eintragungsbehörden durchzuführen. Die Aufgaben der Eintragungsbehörden obliegen den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 9

Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Bürger, die am Stichtag (§ 7) das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

§ 10

Eintragungsorte, Eintragungszeit

(1) Die Eintragungsbehörden haben spätestens sechs Wochen vor Beginn der gemäß § 6 festgesetzten Eintragungsfrist, unter Bedachtnahme auf die Anlegung der Wählerevidenz nach Wahlsprengeln, die Eintragungsorte, in denen sich die Stimmberechtigten in die Eintragungslisten eintragen können, sowie die Eintragungsstunden (Eintragungszeit), während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können, auf ortsübliche Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und an den Gebäuden der Eintragungsräume, kundzumachen und der Landeswahlbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Eintragungsbehörde ist verpflichtet, die öffentliche Auflegung der ihr übermittelten Eintragungslisten zum Zwecke der Eintragung örtlich und zeitlich so einzurichten, daß alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Eintragungszeit in die Eintragungslisten einzutragen. Hierbei ist auf die beruflichen Verhältnisse der Stimmberechtigten Rücksicht zu nehmen. An Samstagen, Sonn- oder Feiertagen hat die Eintragungszeit mindestens zwei Stunden zu betragen.

§ 11

Eintragungslisten

(1) Die Landeswahlbehörde hat den Gemeinden spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragungsfrist Eintragungslisten in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Eintragungslisten haben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Volksbegehrens;
- b) die Bezeichnung der Gemeinde und des Eintragungssprengels;
- c) die Erklärung, daß die Unterzeichner durch ihre Unterschrift das Volksbegehren stellen;
- d) den notwendigen Raum für die Eintragung der Stimmberechtigten mit fortlaufender Zahl, Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Unterschrift und allfällige Anmerkungen.

§ 12

Eintragungsraum

(1) Die Gemeinde hat die zur Durchführung des Eintragungsverfahrens erforderlichen Räume samt der notwendigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

(2) Während der Eintragungszeit muß in allen Eintragungsräumen der Text des Volksbegehrens zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufliegen. Die hierfür erforderlichen Textausfertigungen hat die Landeswahlbehörde den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Eintragung

(1) Jeder Stimmberechtigte hat sein Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Wählerevidenz er eingetragen ist.

(2) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Ge-

meinde ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die Bestimmungen der §§ 31 f der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß.

(3) Gültige Eintragungen für ein Volksbegehren können nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten (§ 11) gemacht werden.

(4) Jeder Stimmberechtigte darf sich nur einmal in den Eintragungslisten eintragen.

§ 14

Durchführung der Eintragung

(1) Zur Eintragung in die Eintragungslisten darf nur zugelassen werden, wer am Stichtag in der Wähler evidenz der Gemeinde aufgenommen ist.

(2) Der Stimmberechtigte, der während der Eintragungszeit am Eintragungsort erscheint, um sich in die Eintragungsliste einzutragen, hat seinen Familien- und Vornamen zu nennen, seine Wohnadresse zu bezeichnen und seine Identität glaubhaft zu machen. Für die Feststellung der Identität des Stimmberechtigten gelten die Bestimmungen des § 50 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß.

(3) Die Eintragungsbehörde hat vor der Zulassung zur Eintragung festzustellen, ob die Person, die eine Eintragung vornehmen will, in der Stimmliste eingetragen ist oder eine Stimmkarte besitzt (§ 13 Absatz 2). Ist weder das eine noch das andere der Fall, so ist die Person zur Eintragung nicht zuzulassen.

(4) Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Die Eintragung gemäß Absatz 2 hat in den vorgesehenen Spalten der Eintragungslisten die eigenhändige Unterschrift (Familien- und Vorname), das Geburtsdatum und die Wohnadresse des Stimmberechtigten zu enthalten.

(6) Die Eintragungsbehörde hat die vollzogenen Eintragungen auf der Eintragungsliste mit fortlaufenden Zahlen, dem Eintragsdatum und den erforderlichen allfälligen Anmerkungen zu versehen sowie jede Eintragung unter Anführung der fortlaufenden Zahl und der Nummer der Eintragungsliste in der Stimmliste anzumerken. Außerdem ist auf den Eintragungslisten die Überprüfung des Stimmrechtes zu bescheinigen.

§ 15

Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, die

- a) von nicht stimmberechtigten Bürgern herrühren,
- b) nicht die im § 14 Absatz 2 angeführten Angaben sowie die Unterschrift des Stimmberechtigten enthalten,
- c) von Bürgern herrühren, die ihr Stimmrecht bei demselben Volksbegehren bereits einmal ausgeübt haben.

§ 16

Eintragungsverfahren

Für das Eintragungsverfahren gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen der §§ 44, 47, 49 und 53 der Landtagswahlordnung 1978.

IV. ERMITTLUNGSVERFAHREN

§ 17

Abschluß der Eintragung

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist hat die Eintragungsbehörde unverzüglich die Eintragungslisten abzuschließen und die Summe der gültigen Eintragungen festzustellen.

(2) Über diese Feststellung ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen und auf schnellstem Weg der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind auch die Fälle der Nichtzulassung zur Eintragung (§ 14 Absatz 4) festzuhalten.

§ 18

Feststellung der Bezirkswahlbehörde

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat unverzüglich die Ermittlungen der Eintragungsbehörde zu überprüfen und die Summe der gültigen Eintragungen in ihrem Bereich festzustellen.

(2) Das Ergebnis dieser Feststellung ist in einer Niederschrift zu beurkunden. Diese ist mit den Berichten der Eintragungsbehörden samt Beilagen auf schnellstem Weg der Landeswahlbehörde zu übersenden.

§ 19

Ergebnis

(1) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der Niederschriften (§ 18 Absatz 2) und sonstigen Unterlagen die Gesamtzahl der gültigen Eintragungen zu ermitteln.

(2) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund dieser Ermittlung festzustellen, ob ein Volksbegehren im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 L-VG vorliegt oder nicht. Diese Feststellung ist unverzüglich im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

(3) Das Zustandekommen eines Volksbegehrens gemäß § 1 Absatz 4 ist vom Präsidenten des Landtages unverzüglich im Landesamtsblatt kundzumachen.

§ 20

Vertrauenspersonen

(1) Dem Bevollmächtigten des Einleitungsantrages steht das Recht zu, zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden (§§ 17 bis 19) je eine Vertrauensperson zu entsenden. Für jede Vertrauensperson kann ein Stellvertreter nominiert werden.

(2) Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter haben sich mit einer vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages ausgestellten Bescheinigung auszuweisen. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden zu beobachten; ein Einfluß auf die Entscheidung der Wahlbehörden steht ihnen jedoch nicht zu.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Anfechtung des Ergebnisses

Innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung (§ 19 Absatz 2) an kann das von der Landeswahlbehörde

festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Landeswahlbehörde zu enthalten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde richtigzustellen.

§ 22

Weiterleitung an die Landesregierung und Übermittlung an den Landtag

(1) Wurde die Feststellung der Landeswahlbehörde, daß ein Volksbegehren im Sinne des Artikels 30 L-VG vorliegt, nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben, so hat die Landeswahlbehörde das Volksbegehren samt allfälliger Begründung und Unterlagen unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.

(2) Die Landesregierung hat das Volksbegehren unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

§ 23

Strafen

Wer in der Antragsliste eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begehrt, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 24

Fristen und Kostenersatz

Die Bestimmungen der §§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978 über die Fristen und die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksbegehren nach diesem Gesetz.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

Anlage 1

(Zu § 4 Absatz 1)
Antragsliste Nr.¹

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES VOLKSBEGEHRENS

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Wählerevidenz eingetragenen Personen beantragen, ein Verfahren für ein Volksbegehren auf Grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes einzuleiten, das auf die Erlassung eines Gesetzes,

betreffend

mit nachstehendem Wortlaut gerichtet ist:

(Folgt der Wortlaut des Gesetzentwurfes)²⁾

Die Begründung des Volksbegehrens mit den erforderlichen Unterlagen ist angeschlossen.

B)

Als Vertreter der Antragsteller (Bevollmächtigter) wird namhaft gemacht:

.....

(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk: Ortschaft, Straße, Gasse, Platz

Gemeinde:

Fortl. Zahl ³⁾	Familien- u. Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen 1 bis 3

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

- ¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muß, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort, Gesamtsumme: 105 Unterschriften).
- ² Reicht der hier für den Wortlaut des Gesetzentwurfes (Titel und Inhalt) vorgesehene Raum nicht aus, so sind Einlageblätter zu verwenden, die der Antragsliste noch vor der Eintragung der Unterschrift anzuheften sind. Sind für die Aufnahme von Unterschriften weitere Listen erforderlich, so sind letztere der ersten Antragsliste noch vor den weiteren Eintragungen anzuheften. In diesem Fall genügt es, wenn auf der zweiten und den folgenden Antragslisten nur der Titel des begehrten Gesetzes angeführt ist.
- ³ In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

Anlage 2

(Zu § 4 Absatz 2)

Vom Antragsteller des Volksbegehrens einzutragen¹

Politischer Bezirk

Antragsliste Nr.

Gemeinde

Fortlaufende Zahl:

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSBEGEHREN**A)**

An die

Gemeinde

Herr / Frau

(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, daß er/sie in der Wählerevidenz der obigen Gemeinde als wahlberechtigt eingetragen ist.

....., am 19.....

.....
(Eigenhändige Unterschrift)**B)**Der/Die Obgenannte ist in der Wählerevidenz (Sprenkel Nr.)² als wahlberechtigt eingetragen.

....., am 19.....

.....
(Unterschrift)¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

Anlage 3

(Zu § 6)

Politischer Bezirk

Eintragungsort¹

Gemeinde

Eintragungsliste Nr.²

Eintragungssprengel

EINTRAGUNGSLISTE³

für das mit Entscheidung der Burgenländischen Landesregierung vom, Zahl,
auf Grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes eingeleitete Volksbegehren.

Die nachstehend unterfertigten Stimmberechtigten begehren auf Grund des Artikels 30 Absatz 1 L-VG die
Erlassung des den Gegenstand dieses Volksbegehrens bildenden Gesetzes.

Fortl. Zahl	Familien- und Vorname	Geburts- datum	Wohnadresse (Ortschaft, Str., Gasse, Platz, Nr.)	Eigenhänd. Unterschrift (Familien- u. Vorname)	Anmerkung (z.B. Stimm- karte)

¹ Für den Fall, daß gemäß § 10 Absatz 1 in einer Gemeinde mehrere Eintragungsorte festgesetzt sind, von der Eintragungsbehörde auszufüllen.

² Von der Eintragungsbehörde fortlaufend je Gemeinde bzw. je Eintragungsort zu numerieren.

³ Jede Eintragungsliste kann mehrere Seiten umfassen. Die Seiten müssen jedoch fortlaufend numeriert sein und mit den Überschriften der Eintragungsspalten beginnen.

44. Gesetz vom 14. September 1981 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksabstimmungen (Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Volksabstimmung

(1) Ein Gesetzesbeschluß des Landtages ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 33 L-VG jedoch vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Landtag beschließt oder von mindestens 15.000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgern schriftlich verlangt wird. In diesen Fällen darf der Gesetzesbeschluß erst dann beurkundet, gegengezeichnet und verlautbart werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergeben hat, daß der Gesetzesbeschluß des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.

(2) Eine Volksabstimmung findet nicht statt, wenn der Gesetzesbeschluß

1. zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Schäden gefaßt wurde oder
2. in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen war oder
3. überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthält.

§ 2

Wahlbehörden

Bei der Durchführung von Volksabstimmungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Landeswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden und die Gemeindevahlbehörden (Sprenge Wahlbehörden) mitzuwirken, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung jeweils im Amt sind. Die die Wahlbehörden betreffenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1978 sind auf diese Wahlbehörden sinngemäß anzuwenden.

II. EINLEITUNGSVERFAHREN

§ 3

Volksabstimmung auf Grund eines Landtagsbeschlusses

Der Beschluß des Landtages auf Durchführung einer Volksabstimmung ist vom Präsidenten des Landtages unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 4

Volksabstimmung auf Grund eines Antrages

(1) Mindestens 15.000 zum Landtag wahlberechtigte Bürger können bei der Landesregierung die Durchführung einer Volksabstimmung beantragen. Jede dieser Personen (Antragsteller) muß in der Wählererevidenz (Wählererevidenz-

gesetz 1973, BGBl. Nr. 601) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen sein.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gesetzesbeschlusses, über den die Durchführung einer Volksabstimmung beantragt wird;
- b) die Bezeichnung eines zur Vertretung der Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).

(3) Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählererevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen ist, auch wenn sie den Antrag nicht unterzeichnet hat. Hat der Bevollmächtigte den Antrag nicht unterzeichnet, so ist dem Antrag eine Bestätigung der zur Führung der Wählererevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß er in der Wählererevidenz eingetragen ist. Ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so geht diese für die Dauer der Verhinderung auf einen Stellvertreter über. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.

(4) Wenn Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gesetzesbeschluß unabhängig voneinander von verschiedenen Bürgern eingebracht werden, kommt jedem Stimmberechtigten, welcher in den einzelnen Anträgen als Bevollmächtigter bezeichnet wurde, die Rechtsstellung eines Bevollmächtigten zu. Die Unterschriften sämtlicher Anträge sind zusammenzuzählen.

§ 5

Antragslisten

(1) Die Unterzeichner des Antrages (§ 4 Absatz 1) haben sich eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Den Antragslisten ist für jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß der Antragsteller in der Wählererevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist (Muster Anlage 2). Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

(3) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

§ 6

Zulässigkeit

(1) Die Landesregierung hat über den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach §§ 4 und 5 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung ist von der Landesregierung dem Bevollmächtigten zuzustellen und im Landesamtsblatt kundzumachen.

III. VORBEREITUNG DER VOLKSABSTIMMUNG

§ 7

Anordnung der Volksabstimmung

(1) Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen,

wenn der Landtag die Durchführung einer Volksabstimmung beschlossen oder die Landesregierung entschieden hat, daß eine Volksabstimmung auf Grund eines Antrages gemäß §§ 4 bis 6 durchzuführen ist.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

- a) den Tag der Abstimmung, der ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein muß;
- b) den Hinweis, daß die Stimmberechtigten bei dieser Abstimmung entscheiden werden, ob der vom Landtag gefaßte Gesetzesbeschluß Gesetzeskraft erlangen soll, sowie den Gesetzesbeschluß mit seinem vollen Wortlaut;
- c) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen darf.

(3) Für denselben Abstimmungstag kann die Durchführung mehrerer Volksabstimmungen und auch von Volksbefragungen angeordnet werden. Die Durchführung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung darf aber nicht auf einen Tag festgelegt werden, an dem eine Wahl in einem allgemeinen Vertretungskörper stattfindet.

§ 8

Einspruch der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß

Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages, der einer Volksabstimmung zu unterziehen ist, gemäß den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch erhebt, hat die Landesregierung eine Volksabstimmung nur anzuordnen, wenn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder den Gesetzesbeschluß wiederholt. Zwischen dem Tag, an dem der Beharrungsbeschluß gefaßt wurde und dem Abstimmungstag darf kein längerer Zeitraum als vier Monate liegen.

§ 9

Aufschub der Kundmachung bei Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung

(1) (Verfassungsbestimmung) Wird die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder von mindestens 1.500 zum Landtag wahlberechtigten Bürger innerhalb einer Woche nach Fassung des Gesetzesbeschlusses im Landtag der Landesregierung angezeigt, so darf dieser Gesetzesbeschluß frühestens acht Wochen nach dem Tag der Beschlußfassung im Landtag vom Landeshauptmann kundgemacht werden.

(2) Im übrigen ist § 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Bürger, die am Stichtag (§ 7 Absatz 2 lit. c) das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Er darf in den Stimmlisten (§ 11) nur einmal eingetragen sein.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat sein Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Stimmlisten er eingetragen ist.

(4) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarten gelten die Bestimmungen der §§ 31, 32 und 52 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß.

§ 11

Stimmlisten

(1) Nach Anordnung der Volksabstimmung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Bestimmungen Stimmlisten (Muster Anlage 3) anzulegen.

(2) Die Stimmlisten sind auf Grund der Wählererevidenz (Wählererevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) anzulegen.

(3) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach der Kundmachung über die Anordnung der Volksabstimmung (§ 7) hat die Gemeinde die Stimmliste in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Kundmachung, Auflegung, die Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens und den Abschluß der Stimmlisten gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 29 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß.

§ 12

Kundmachung

(1) Am vierzehnten Tag vor dem Tag der Volksabstimmung ist die in § 7 vorgesehene Kundmachung vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

(2) Der Kundmachung ist beizufügen, daß die Einsichtnahme in den Gesetzesbeschluß in einem allgemein zugänglichen Amtsraume jedem Stimmberechtigten durch zehn Tage während der Amtszeit, an Tagen ohne Amtszeit mindestens zwei Stunden gestattet ist.

IV. ABSTIMMUNGSVERFAHREN

§ 13

Sicherung und Leitung der Abstimmung

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 40 bis 53 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß, § 46 jedoch mit der Maßgabe, daß Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.

§ 14

Amtlicher Stimmzettel

(1) Für die Abstimmung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden, die ein Ausmaß von ungefähr 6 1/2 bis 7 1/2 Zentimeter in der Breite und 9 1/2 bis 10 1/2 Zentimeter in der Länge aufzuweisen haben. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat die Frage zu enthalten, ob der Gesetzesbeschluß, über den die Volksabstimmung erfolgt und der am Stimmzettel zu bezeichnen ist, Gesetzeskraft erlangen soll. Der Stimmzettel hat außerdem unterhalb des Wortlautes der Frage auf der linken Seite das Wort „ja“ und daneben einen Kreis, auf der

rechten Seite das Wort „nein“ und daneben einen Kreis zu enthalten (Muster Anlage 4).

(3) Finden an einem Abstimmungstag zwei oder mehrere Volksabstimmungen statt (§ 7 Absatz 3), so hat der amtliche Stimmzettel für jede dieser Volksabstimmungen die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben in der dort festgelegten Anordnung zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel kann in diesem Falle ein Vielfaches des im Absatz 1 festgelegten Ausmaßes aufweisen. Die den Gegenstand der einzelnen Volksabstimmungen bildenden Fragen sind hierbei mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen (Muster Anlage 5).

(4) Die Landeswahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereich der Wahlbehörde zu übermitteln. Eine ausreichende Reserve ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Abstimmungstag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer mit amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(6) Der Strafe nach Absatz 5 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Volksabstimmung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

§ 15

Stimmabgabe und gültiger Stimmzettel

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert dem Stimmberechtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder ähnlichen Schreibbehelfen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Abstimmenden auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“, oder durch sonstig entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln die bei der Volksabstimmung gestellte Frage in gleicher Weise mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde, oder
2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 16 Absatz 4 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 16

Ungültiger Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob der Abstimmende mit „ja“ oder mit „nein“ gestimmt hat, oder
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder
4. die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde, oder
5. aus den vom Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob er mit „ja“ oder „nein“ stimmen wollte.

(2) Gelangen an einem Abstimmungstag mehrere Volksabstimmungen zur Durchführung, so ist bei der Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel so vorzugehen, als ob es sich bei jeder der im Stimmzettel enthaltenen Fragen um einen gesonderten Stimmzettel handeln würde.

(3) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Wortes „ja“ oder „nein“ angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

V. FESTSTELLUNG DES STIMMENERGEBNISSES

§ 17

Stimmenergebnisse in Gemeinden und Wahlkreisen

(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen sind, soweit in § 16 nicht anders bestimmt ist, die §§ 62 bis 66 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.

(2) Werden an einem Abstimmungstag zwei oder mehrere Volksabstimmungen durchgeführt, so findet die Stim-

menzählung getrennt für jede Volksabstimmung statt. In diesem Falle sind die nach der Landtagswahlordnung vorgeschriebenen Niederschriften für jede Volksabstimmung getrennt anzulegen.

§ 18

Feststellungen der Wahlbehörden

(1) Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Bezirkswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Beendigung der Abstimmungshandlung, gegebenenfalls getrennt für jede Volksabstimmung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:

- a) die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten,
- b) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- d) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) die Summe der abgegebenen gültigen auf „ja“ lautenden Stimmen,
- f) die Summe der abgegebenen gültigen auf „nein“ lautenden Stimmen.

(2) Die Bezirkswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des § 17 unverzüglich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

§ 19

Ermittlung des Ergebnisses der Volksabstimmung

Die Landeswahlbehörde ermittelt auf Grund der Berichte der Bezirkswahlbehörden in der im § 18 Absatz 1 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksabstimmung im Landesgebiet und hat das Ergebnis, gegliedert nach politischen Bezirken und Städten mit eigenem Statut sowie nach Wahlkreisen als vorläufiges Ergebnis bekanntzugeben.

§ 20

Kundmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung

(1) Die Landeswahlbehörde gibt auf Grund ihrer Ermittlung die Zahl der mit „ja“ und „nein“ abgegebenen gültigen Stimmen der Landesregierung bekannt.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist unbeschadet der Bestimmungen des § 19 von der Landesregierung im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

§ 21

Anfechtung

Innerhalb einer Woche vom Tag der Kundmachung (§ 20 Absatz 2) an kann die Feststellung der Landeswahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine solche Anfechtung muß von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt sein. Der Anfechtung, in der auch ein bevollmächtigter Vertreter namhaft zu machen ist, sind eigenhändig unterzeichnete Unterstützungserklärungen anzuschließen, für die § 5 sinngemäß anzuwenden ist.

§ 22

Kundmachung des Gesetzes

Hat die Mehrheit der Stimmberechtigten die im Stimmtzettel angeführte Frage mit „ja“ beantwortet, hat der Landeshauptmann die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatt unter Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung unverzüglich zu veranlassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Strafen

Wer in der Antragsliste eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 24

Fristen und Kostenersatz

Die Bestimmungen der §§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978 über die Fristen und die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksabstimmungen nach diesem Gesetz.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

(Zu § 5 Absatz 1)
Antragsliste Nr.

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Wählerevidenz eingetragenen Personen beantragen die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluß des Landtages vom betreffend

B)

Als Vertreter der Antragsteller (Bevollmächtigter) wird namhaft gemacht:

(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk: Ortschaft, Straße, Gasse, Platz

Gemeinde:

Fortl. Zahl ²	Familien- u. Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

- ¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muß, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort, Gesamtsumme: 105 Unterschriften).
- ² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste auftretenden Zahl.

Anlage 2

(Zu § 5 Absatz 2)

Vom Antragsteller der Volksabstimmung einzutragen¹

Politischer Bezirk

Antragsliste Nr.

Gemeinde

Fortlaufende Zahl:

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSABSTIMMUNGEN**A)**

An die

Gemeinde

Herr / Frau

(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, daß er/sie in der Wählerevidenz der obigen Gemeinde als wahlberechtigt eingetragen ist.

....., am 19.....

.....
(Eigenhändige Unterschrift)**B)**Der/Die Obgenannte ist in der Wählerevidenz (Sprenkel Nr.)² als wahlberechtigt eingetragen.

....., am 19.....

.....
(Unterschrift)¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person im Wählerverzeichnis der Gemeinde nicht aufscheint.

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

VOLKSABSTIMMUNG AM

Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom

über

Gesetzeskraft erlangen?

Ja

Nein

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

VOLKSABSTIMMUNGEN AM

1. Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom
über
Gesetzeskraft erlangen?

Ja

Nein

2. Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom
über
Gesetzeskraft erlangen?

Ja

Nein

usw.

45. Gesetz vom 14. September 1981 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbefragungen (Burgenländisches Volksbefragungsgesetz)

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Volksbefragungen

(1) Zur Erforschung des Willens der Landesbürger über grundsätzliche Fragen der Landesvollziehung sowie über Planungen und Projektierungen aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes kann die Landesregierung durch Verordnung eine Volksbefragung anordnen.

(2) Eine Volksbefragung ist anzuordnen, wenn dies mindestens 10.000 zum Landtag wahlberechtigte Bürger verlangen.

(3) Von einer Volksbefragung sind Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen oder die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung erfordern, ausgeschlossen.

(4) Eine Volksbefragung kann je nach der regionalen Bedeutung der Angelegenheit für das ganze Land oder für Teile des Landes, mindestens aber für den Bereich einer Gemeinde angeordnet werden.

(5) Die Frage, die einer Volksbefragung unterzogen werden soll, ist möglichst kurz, sachlich und eindeutig, ohne wertende Beifügungen und so zu stellen, daß sie entweder mit „ja“ oder „nein“ beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere Entscheidungsmöglichkeiten entschieden werden soll, die gewählte Entscheidungsmöglichkeit eindeutig bezeichnet werden kann.

§ 2

Wahlbehörden

Bei der Durchführung von Volksbefragungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Landeswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden und die Gemeindewahlbehörden (Sprenge Wahlbehörden) mitzuwirken, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung jeweils im Amt sind. Die die Wahlbehörden betreffenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1978 sind auf diese Wahlbehörden sinngemäß anzuwenden.

II. EINLEITUNGSVERFAHREN

§ 3

Volksbefragung auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung

Der Beschluß der Landesregierung auf Durchführung einer Volksbefragung ist unverzüglich im Landesamtsblatt kundzumachen. Er hat die Frage einschließlich allfälliger Entscheidungsmöglichkeiten zu enthalten.

§ 4

Volksbefragung auf Grund eines Antrages

(1) Mindestens 10.000 zum Landtag wahlberechtigte Bürger können bei der Landesregierung die Durchführung einer Volksbefragung beantragen. Jede dieser Personen (Antragsteller) muß in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen sein.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) das ausdrückliche Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung
- b) die Frage einschließlich allfälliger Entscheidungsmöglichkeiten
- c) die Bezeichnung eines zur Vertretung der Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).

(3) Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen ist, auch wenn sie den Antrag nicht unterzeichnet hat. Hat der Bevollmächtigte den Antrag nicht unterzeichnet, so ist dem Antrag eine Bestätigung der zur Führung der Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß er in der Wählerevidenz eingetragen ist. Ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so geht diese für die Dauer der Verhinderung auf einen Stellvertreter über. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.

§ 5

Antragslisten

(1) Die Unterzeichner des Antrages (§ 4 Absatz 1) haben sich eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Den Antragslisten ist für jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß der Antragsteller in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist (Muster Anlage 2). Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

(3) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

§ 6

Zulässigkeit

(1) Die Landesregierung hat über den Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Wenn im Antrag eine solche Frage vorgesehen ist, welche im Sinne des § 1 nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein kann und ohne Änderung des wesentlichen Sinngehaltes auch nicht zu einer zulässigen Frage umformuliert werden kann oder wenn die gesetzliche Mindestanzahl von Antragstellern nicht erreicht wurde, so hat die Landesregierung dem Antrag mit schriftlichem Bescheid keine Folge zu geben.

(3) Bei Vorliegen von verbesserungsfähigen Mängeln hat die Landesregierung dem Bevollmächtigten die Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wenn dem nicht fristgerecht entsprochen wird, ist dem Antrag in gleicher Weise keine Folge zu geben.

(4) Die Entscheidung ist von der Landesregierung dem Bevollmächtigten zuzustellen und im Landesamtsblatt kundzumachen.

III. VORBEREITUNG DER VOLKSBEFRAGUNG

§ 7

Anordnung der Volksbefragung

(1) Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen durch Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen, wenn die Landesregierung die Durchführung einer Volksbefragung beschlossen hat oder die Landesregierung entschieden hat, daß eine Volksbefragung auf Grund eines Antrages gemäß §§ 4 bis 6 durchzuführen ist.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

- a) den Tag der Abstimmung, der ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein muß;
- b) den Hinweis auf den Beschluß der Landesregierung oder auf den von mindestens 10.000 zum Landtag wahlberechtigten Bürgern eingebrachten Antrag;
- c) die Frage einschließlich allfälliger Entscheidungsmöglichkeiten;
- d) das Abstimmungsgebiet;
- e) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen darf.

(3) Für denselben Tag kann die Durchführung auch mehrerer Volksbefragungen und Volksabstimmungen angeordnet werden. Die Durchführung einer Volksbefragung oder Volksabstimmung darf aber nicht auf einen Tag festgelegt werden, an dem eine Wahl in einen allgemeinen Vertretungskörper stattfindet.

§ 8

Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Bürger, die am Stichtag (§ 7 Absatz 2 lit. e) das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Er darf in den Stimmlisten (§ 9) nur einmal eingetragen sein.

(3) Jeder Stimmberechtigte hat sein Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Stimmlisten er eingetragen ist.

(4) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarten gelten die Bestimmungen der §§ 31 f und 52 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß.

§ 9

Stimmlisten

(1) Nach Anordnung der Volksbefragung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Bestimmungen Stimmlisten (Muster Anlage 3) anzulegen.

(2) Die Stimmlisten sind auf Grund der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) anzulegen.

(3) Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach der Kundmachung über die Anordnung der Volksbefragung (§ 7) hat die Gemeinde die Stimmliste in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Kundmachung, Auflegung, die Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens und den Abschluß der Stimmlisten gelten die Bestimmungen der §§ 22 bis 29 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß.

§ 10

Kundmachung

Am vierzehnten Tag vor dem Tag der Volksbefragung ist die in § 7 vorgesehene Kundmachung vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

IV. ABSTIMMUNGSVERFAHREN

§ 11

Sicherung und Leitung der Abstimmung

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 40 bis 53 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß, § 46 jedoch mit der Maßgabe, daß Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.

§ 12

Amtlicher Stimmzettel

(1) Für die Volksbefragung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden, die ein Ausmaß von ungefähr 14 1/2 bis 15 1/2 Zentimeter in der Breite und 20 bis 22 Zentimeter in der Länge aufzuweisen haben. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel“ und „Volksbefragung“ mit der Beifügung des Tages der Volksbefragung,
- b) die den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegende Frage,
- c) wenn die Frage mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist, unterhalb des Wortlautes der Frage auf der linken Seite das Wort „ja“ und daneben einen Kreis und auf der rechten Seite das Wort „nein“ und daneben einen Kreis,
- d) wenn in der Frage zwei oder mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Wahl gestellt werden, auf der linken Seite untereinander deutlich voneinander abgesetzt die verschiedenen zur Wahl gestellten Entscheidungsmöglichkeiten und auf der rechten Seite jeweils daneben einen Kreis.

(3) Finden im selben Zeitraum zwei oder mehrere Volksbefragungen statt (§ 7 Absatz 3), so sind die für jede Volksbefragung bestimmten amtlichen Stimmzettel aus deutlich unterscheidbarem verschiedenfarbigem Papier herzustellen.

(4) Die Landeswahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereich der Wahlbehörden zu übermitteln. Eine ausreichende Reserve ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Abstimmungstag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer mit amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,— Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(6) Der Strafe nach Absatz 5 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Volksbefragung bestimmt sind, auf irgend eine Weise kennzeichnet.

§ 13

Stimmabgabe und gültiger Stimmzettel

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert dem Stimmberechtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder ähnlichen Schreibbehelfen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet oder für welche der zur Wahl gestellten Entscheidungsmöglichkeiten er seine Stimme abgibt. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Abstimmenden auf andere Weise, z.B. durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“, oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln die bei der Volksbefragung gestellte Frage in gleicher Weise mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde, oder
2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 14 Absatz 3 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimm-

kuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

(5) Wenn am selben Tag zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt werden, hat der Abstimmende die Stimmzettel für alle Volksbefragungen nur in ein Kuvert zu geben.

§ 14

Ungültiger Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob der Abstimmende mit „ja“ oder mit „nein“ gestimmt hat, oder
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder
4. die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde oder mehr als eine Entscheidungsmöglichkeit angezeichnet wurde, oder
5. aus den vom Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob er mit „ja“ oder „nein“ stimmen wollte.

(2) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Wortes „ja“ oder „nein“ angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

V. FESTSTELLUNG DES STIMMENERGEBNISSES

§ 15

Stimmenergebnisse in Gemeinden und Bezirken

(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Gemeinden und Bezirken sind, soweit in § 14 nicht anders bestimmt ist, die §§ 62 bis 66 der Landtagswahlordnung 1978 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.

(2) Werden am selben Tag zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt, so findet die Stimmzählung getrennt für jede Volksbefragung statt. In diesem Falle sind die nach der Landtagswahlordnung vorgeschriebenen Niederschriften für jede Volksbefragung getrennt anzulegen.

§ 16

Feststellungen der Wahlbehörden

(1) Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Bezirkswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Beendigung der Abstimmungshandlung, gegebenenfalls getrennt für jede Volksbefragung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:

- a) die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten,
- b) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- d) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) wenn die Frage mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten war, die Summe der abgegebenen gültigen auf „ja“ lautenden Stimmen und die Summe der abgegebenen gültigen auf „nein“ lautenden Stimmen,
- f) wenn in der Frage zwei oder mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Wahl gestellt wurden, die Summe der für jede Entscheidungsmöglichkeit abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Bezirkswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des § 15 unverzüglich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

§ 17

Ermittlung des Ergebnisses der Volksbefragung

Die Landeswahlbehörde ermittelt auf Grund der Berichte der Bezirkswahlbehörden in der im § 16 Absatz 1 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksbefragung im Landesgebiet und hat das Ergebnis, gegliedert nach politischen Bezirken und Städten mit eigenem Statut sowie nach Wahlkreisen als vorläufiges Ergebnis amtlich bekanntzugeben.

§ 18

Vertrauenspersonen

(1) Dem Bevollmächtigten des Einleitungsantrages (§ 4 Absatz 3) steht das Recht zu, zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden (§§ 15 bis 17) je eine Vertrauensperson zu entsenden. Für jede Vertrauensperson kann ein Stellvertreter nominiert werden.

(2) Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter haben sich mit einer vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages ausgestellten Bescheinigung auszuweisen. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden zu beobachten; ein Einfluß auf die Entscheidung der Wahlbehörden steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 19

Anfechtung

Innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung (§ 17) an können die in den Wahlbehörden (§ 2) vertretenen Parteien und der Bevollmächtigte des Antrages wegen Ge-

setzwidrigkeit schriftlich Einspruch bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde erheben. Die Ergebnisse sind gegebenenfalls nach Art und Ausmaß der unterlaufenen und erwiesenen Gesetzwidrigkeit zu berichtigen. Liegt eine solche nicht vor, hat die Bezirkswahlbehörde an den oder die Einspruchswerber einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Gegen den Bescheid ist die Berufung an die Landeswahlbehörde zulässig.

§ 20

Kundmachung des Ergebnisses der Volksbefragung

(1) Die Landeswahlbehörde gibt auf Grund ihrer Ermittlung oder gegebenenfalls nach Erlassung eines im Verwaltungswege nicht mehr anfechtbaren Bescheides das Ergebnis der Volksbefragung der Landesregierung bekannt.

(2) Das Ergebnis der Volksbefragung unter Angabe der Zahl der für jede Entscheidungsmöglichkeit abgegebenen gültigen Stimmen ist von der Landesregierung im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Strafen

Wer in der Antragsliste eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,— Schilling, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 22

Fristen und Kostenersatz

Die Bestimmungen der §§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978 über die Fristen und die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksbefragungen nach diesem Gesetz.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Plnter

Kery

Anlage 1

(Zu § 5 Absatz 1)

Antragsliste Nr.¹**ANTRAG AUF ANORDNUNG EINER VOLKSBEFRAGUNG**

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Wählerevidenz verzeichneten Personen beantragen die Durchführung einer Volksbefragung betreffend

.....

B)

Es soll nachstehende Frage gestellt werden:

.....

allfällige Entscheidungsmöglichkeiten

.....

C)

Als Vertreter der Antragsteller (Bevollmächtigter) wird namhaft gemacht:

.....

(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

D)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz

.....

Gemeinde:

Fortl. Zahl ²	Familien- u. Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muß, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort, Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis . . . zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

Anlage 2

(Zu § 5 Absatz 2)

Vom Antragsteller der Volksbefragung einzutragen¹

Politischer Bezirk

Antragsliste Nr.

Gemeinde

Fortlaufende Zahl:

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSBEFRAGUNGEN

A)

An die

Gemeinde

Herr / Frau

(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, daß er/sie in der Wählerevidenz der obigen Gemeinde als wahlberechtigt eingetragen ist.

....., am 19.....

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Der/Die Obgenannte ist in der Wählerevidenz (Sprenkel Nr.)² als wahlberechtigt eingetragen.

....., am 19.....

.....
(Unterschrift)¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

46. Gesetz vom 14. September 1981 über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

I. BÜRGERINITIATIVE IM BEREICH DER VERWALTUNG

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Jeder Landesbürger hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die von Organen des Landes wahrzunehmen sind, die Vornahme einer bestimmten, den Aufgabenbereich einer Gemeinde übersteigenden Maßnahme durch die Landesregierung zu beantragen.

(2) Eine Initiative kann sich sowohl auf den Bereich der Hoheitsverwaltung des Landes beziehen, als auch an das Land als Träger von Privatrechten richten, soweit die Landesregierung dafür zuständig ist.

(3) Eine Initiative kann sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen von Seiten des Landes begehren.

§ 2

Einleitung der Bürgerinitiative

(1) Eine Initiative hat zu enthalten:

- a) Das Begehren in der Form eines Antrages, der die vom Land zu setzende Maßnahme deutlich macht;
- b) die Bezeichnung des Antragstellers und allenfalls eines von ihm bevollmächtigten Stellvertreters (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).

(2) Antragsteller bzw. dessen bevollmächtigter Stellvertreter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen ist.

§ 3

Auskunftspflicht der Landesregierung und Kundmachung der Bürgerinitiative

(1) Der Antragsteller (oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter) einer Initiative, die von mindestens 10 von Hundert zum Landtag wahlberechtigten Bürgern unterstützt wird (§ 4 Absatz 2 bis 4), die in einer Gemeinde, für die die Initiative von unmittelbarer Bedeutung ist, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, kann verlangen, daß die Landesregierung über das Vorhaben, auf das sich die Initiative bezieht, Auskünfte erteilt. Einem solchen Verlangen ist innerhalb von sechs Wochen zu entsprechen, sofern nicht Gründe der Amtsverschwiegenheit entgegenstehen.

(2) Der Antragsteller (oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter) einer Initiative kann, sofern die Voraussetzung gemäß Absatz 1 erfüllt ist, verlangen, daß sein Antrag durch Kundmachung im Landesamtsblatt sowie durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Gemeinde bekanntgemacht wird. Diesem Verlangen ist innerhalb von sechs Wochen zu entsprechen, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 4

Behandlungspflicht von Bürgerinitiativen

(1) Eine Initiative muß von der Landesregierung einer Beratung und Beschlußfassung unterzogen werden, wenn

sie von mindestens 25 von Hundert zum Landtag wahlberechtigten Bürgern, die in einer Gemeinde, für die die Initiative von unmittelbarer Bedeutung ist, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, unterstützt wird.

(2) Die Befürworter der Initiative (§ 2 Absatz 1) haben sich eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(3) Den Antragslisten ist für jeden Befürworter eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß dieser in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist (Muster Anlage 2). Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

(4) Jeder Befürworter darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

§ 5

Behandlung einer Bürgerinitiative durch die Landesregierung

(1) Die Landesregierung kann beschließen, der Initiative Rechnung zu tragen. Ein solcher Beschluß hat nach Möglichkeit auch die Art, in der das Begehren verwirklicht werden soll und einen Zeitplan zu enthalten.

(2) Ein Beschluß der Landesregierung, mit dem die Initiative verworfen wird, ist zu begründen.

§ 6

Kundmachung und Zustellung des Beschlusses der Landesregierung

(1) Der Beschluß der Landesregierung ist im Landesamtsblatt kundzumachen.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Antragsteller zu übermitteln.

II. BÜRGERBEGUTACHTUNG VON GESETZESVORSCHLÄGEN

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

Die Landesbürger haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, Gesetzesvorschläge der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung vor der Zuleitung an den Landtag zu begutachten. Die Landesregierung hat in diesem Fall durch Beschluß die Landesbürger zur Begutachtung einzuladen.

§ 8

Einleitung der Bürgerbegutachtung und Bekanntmachung

(1) Der Beschluß gemäß § 7 ist im Landesamtsblatt kundzumachen und hat insbesondere den Hinweis zu enthalten, wo die Gesetzesvorschläge kostenlos angefordert werden können und wo binnen sechs Wochen ab Kundmachung Stellungnahmen der Landesbürger eingebracht werden können.

(2) Die Landesregierung kann in Fällen besonderer Dringlichkeit beschließen, die Bürgerbegutachtung nicht durchzuführen.

(3) Die Landesregierung hat die Landesbürger über das Vorliegen solcher Gesetzesvorschläge darüberhinaus in geeigneter Weise, insbesondere durch Bekanntmachung im Österreichischen Rundfunk und in der Presse, zu informieren.

§ 9

Abgabe von Stellungnahmen

Jeder Landesbürger kann innerhalb von sechs Wochen nach der gemäß § 8 Absatz 1 erfolgten Kundmachung zu dem Gesetzesvorschlag eine Stellungnahme abgeben.

§ 10

Weiterleitung der Stellungnahmen an den Landtag

(1) Der Gesetzesvorschlag darf von der Landesregierung erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist dem Landtag zugeleitet werden.

(2) Die eingelangten Stellungnahmen sind vom Amt der Landesregierung zu sichten und sodann von der Landesregierung dem Landtag im Anhang zum Gesetzesvorschlag zuzuleiten.

§ 11

Bekanntmachung des Beginns der Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag

(1) Der Beginn der Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag ist im Landesamtsblatt sowie darüber hinaus in

geeigneter Weise, insbesondere im Österreichischen Rundfunk und in der Presse bekanntzumachen.

(2) Die Landesbürger, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind nach Möglichkeit von der Landesregierung über den Beginn der Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag persönlich in Kenntnis zu setzen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Kostenersatz

Die Bestimmungen des § 83 der Landtagswahlordnung 1978 über die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Bürgerinitiativen nach diesem Gesetz.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Pinter

Kery

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINER BÜRGERINITIATIVE

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Wählerevidenz verzeichneten Personen beantragen die Durchführung einer Bürgerinitiative betreffend

.....

B)

Als Vertreter der Antragsteller (Bevollmächtigter) wird namhaft gemacht:

.....

(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz

.....

Gemeinde:

Fortl. Zahl ²	Familien- u. Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muß, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort, Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

Anlage 2

(Zu § 4 Absatz 3)

Vom Antragsteller der Bürgerinitiative einzutragen¹

Politischer Bezirk

Antragsliste Nr.

Gemeinde

Fortlaufende Zahl:

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR BÜRGERINITIATIVEN

A)

An die

Gemeinde

Herr / Frau

(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, daß er/sie in der Wählerevidenz der obigen Gemeinde als wahlberechtigt eingetragen ist.

....., am 19.....

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Der/Die Obgenannte ist in der Wählerevidenz (Sprengel Nr.)² als wahlberechtigt eingetragen.

....., am 19.....

.....
(Unterschrift)¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.